

**FB 353.7**  
**Bericht wesentliche Änderung**

**Bericht**  
**Wesentliche Änderung**  
**Studiengang „Medizinpädagogik“ (B.A.)**

**Inhalt**

1.	Überblick zum Studiengang .....	2
2.	Informationen zum Verfahren.....	3
2.1	Allgemeine Informationen zum QM-System der Hochschule .....	3
2.2	Informationen zum vorliegenden Verfahren .....	4
3.	Überblick über die geplanten Änderungen .....	4
4.	Akkreditierungsbeschluss des Senats.....	5
5.	Bewertung der formalen Kriterien der Studierendenakkreditierungsverordnung NRW .....	5

## Bericht wesentliche Änderung

### 1. Überblick zum Studiengang

Studiengang	B.A. Medizinpädagogik	
Standort(e)	Köln/Regensburg und NEU: Potsdam (geplant)	
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts	
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6 Semester Studienzeit (Anrechnung 60 CP) 9 Semester Regelstudienzeit	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180	
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	-	
Geplante Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Weiterführung des Studiengangs in aktualisierter Form ab WS22/23	
Geplante Aufnahmekapazität pro Semester/Jahr (max. Anzahl Studierende)	20 pro Standort	
Formale Prüfung	10.05.2022	Ltg. QM
Fachlich-inhaltliche Prüfung	25.05.2022	Senat
Beschlussdatum Senat	25.05.2022	
Erstellungsdatum Bericht	20.06.2022	

## Bericht wesentliche Änderung

### 2. Informationen zum Verfahren

#### 2.1 Allgemeine Informationen zum QM-System der Hochschule

Das Qualitätsmanagement an der Hochschule Döpfer erfolgt unter Einbezug der in der Grundordnung festgelegten Gremien der Hochschule. Qualitätssicherung und -verbesserung wird als kontinuierlicher Prozess über zwei Regelkreise organisiert. Die Qualitätsentwicklung im inneren Regelkreis wird verantwortet von den Studiendekan\*innen. Der Fokus liegt hier auf der kontinuierlichen Entwicklung der Studiengänge basierend auf Rückmeldungen sowohl externer Gutachter\*innen über die Akkreditierungsverfahren als auch der Studierenden, Absolvent\*innen und Lehrenden, die über regelmäßige Evaluationen sowie regelhafte Austauschforen erhoben werden. Der äußere Regelkreis liegt in der Verantwortung der Hochschulleitung. Er umfasst Entscheidungen über Maßnahmen auf Hochschulebene sowie die Planung der Akkreditierungsverfahren. Der Fokus im äußeren Regelkreis ist schwerpunktmäßig auf die Qualitätssicherung unter Einbindung externer Gutachter\*innen und die Weiterentwicklung des QM-Systems gerichtet. Die Festlegung der durchzuführenden Akkreditierungsverfahren – Verfahren zur wesentlichen Änderung, zur Re-Akkreditierung, zur Neukonzeption oder zur Aufhebung eines Studiengangs – erfolgt in der jährlichen Steuerungssitzung der Hochschulleitung.

##### Prozess der Neueinrichtung von Studiengängen

Neu einzurichtende Studiengänge müssen einer Konzeptakkreditierung unterzogen werden. Die formale Prüfung der Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung NRW (StudakVO) erfolgt durch das Qualitätsmanagement. Nach der positiven Bestätigung der Konformität der Kriterien wird das Konzept einer externen Überprüfung der inhaltlich-fachlichen Kriterien sowie der Berücksichtigung der Qualitätsziele der Hochschule unterzogen. Dies erfolgt über drei externe Gutachten von Vertreter\*innen aus der Berufspraxis, der Wissenschaft und der Studierenden. Auf Basis der Gutachten fasst der Senat der Hochschule einen Beschluss zur Akkreditierung. Die Zusammenfassung der Gutachten wird veröffentlicht. Eine Akkreditierung mit Auflagen ist mit einer Frist zur Umsetzung der Auflagen bis maximal einem Jahr versehen. Die Prüfung der Umsetzung der Auflagen erfolgt durch eine/n der zuvor beauftragten Gutachter\*innen. Die Akkreditierung gilt für eine Dauer, die sich bemisst aus der Regelstudienzeit des Studiengangs plus einem Jahr. Danach erfolgt für den Studiengang der Prozess der internen Re-Akkreditierung. Der Start eines neuen Studiengangs ist erst nach der positiven Akkreditierungsentscheidung möglich.

##### Prozess der internen Re-Akkreditierung

Der Auftrag zur Re-Akkreditierung eines Studiengangs erfolgt durch die/den Präsident\*in gemäß der vorgesehenen Frist im Hochschul-Akkreditierungsportal. Die erste Re-Akkreditierung eines Studiengangs erfolgt nach Ablauf der Regelstudienzeit plus ein Jahr, bei allen folgenden Re-Akkreditierungen innerhalb von acht Jahren nach der jeweils letzten Re-Akkreditierung. Die formale Prüfung der Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung NRW (StudakVO) erfolgt durch das Qualitätsmanagement. Nach der positiven Bestätigung der Konformität der Kriterien wird das Konzept einer externen Überprüfung der inhaltlich-fachlichen Kriterien sowie der Berücksichtigung der Qualitätsziele der Hochschule unterzogen. Dies erfolgt durch ein externes Gutachterteam in einem Vor-Ort-Besuch. Das Gutachterteam setzt sich aus fünf Personen zusammen: eine berufspraktisch qualifizierte Person, die im entsprechenden Berufsfeld tätig ist, zwei wissenschaftlich qualifizierte Personen, die in der Lehre eines fachlich verwandten Studiengangs an einer externen Hochschule tätig sind, eine bzw. ein Absolvent\*in des Studiengangs und ein externes studentisches Mitglied. Die Mitglieder des Gutachterteams erhalten vom Bereich Qualitätsmanagement eine Information zu ihren Aufgaben, zu ihrer Rolle sowie zur Erstellung des Gutachtens. Die Vor-Ort-Begutachtung

## Bericht wesentliche Änderung

eines Studiengangs erfolgt an einem Tag. Befragt werden Vertretungen der Hochschulleitung und des Studiendekanats, die organisatorischen Studiengangsleitungen, Lehrende aus dem Studiengang, Studierende und Mitarbeitende der Verwaltung. Der Gutachterbericht orientiert sich an den Kriterien der Vorgaben der StudakVO sowie den Qualitätszielen der Hochschule. Er enthält zu den Kriterien ggf. begründete und mit Fristen versehene Auflagen („muss“) und Empfehlungen („kann“) zu dessen Weiterentwicklung. Die Zusammenfassung des Gutachterberichts wird veröffentlicht. Der Beschluss zur Akkreditierung erfolgt durch den Senat der Hochschule auf Basis der Gutachten. Eine Akkreditierung mit Auflagen ist mit einer Frist zur Umsetzung der Auflagen bis maximal einem Jahr versehen. Die Prüfung der Umsetzung der Auflagen erfolgt durch eine/n der zuvor beauftragten Gutachter\*innen. Die Akkreditierung gilt für acht Jahre. Bis zum Ablauf der Akkreditierungsfrist sind Überarbeitungen möglich. Ist bis zum Ablauf der Akkreditierungsfrist keine Re-Akkreditierung erfolgt, sind die Maßnahmen zur Auflösung des Studiengangs einzuleiten.

### Prozess einer wesentlichen Änderung

Die Festlegung, ob eine geplante Änderung in einem Studiengang wesentlich ist, erfolgt nach Begutachtung durch das Qualitätsmanagement durch die Hochschulleitung. Das Verfahren sieht die Erstellung eines Selbstberichts vor mit konkreten Angaben zur geplanten Änderung sowie den zugehörigen Ordnungen. Die formale Prüfung der Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung NRW (StudakVO) erfolgt durch das Qualitätsmanagement. Nach der positiven Bestätigung der Konformität der Kriterien wird das Konzept einer externen Überprüfung der inhaltlich-fachlichen Kriterien sowie der Berücksichtigung der Qualitätsziele der Hochschule in Bezug auf die geplante Änderung unterzogen. Dies erfolgt durch ein externes Gutachten einer wissenschaftlich oder berufspraktisch qualifizierten Person. Der Beschluss zur Umsetzung der wesentlichen Änderung erfolgt durch den Senat der Hochschule auf Basis des Gutachtens. Der Beschluss kann mit Auflagen versehen sein mit einer Frist zur Umsetzung bis maximal einem Jahr. Die Prüfung der Umsetzung der Auflagen erfolgt durch die/den zuvor beauftragten Gutachter\*in.

## 2.2 Informationen zum vorliegenden Verfahren

Auf Beschluss der Hochschulleitung wurde die Einleitung eines Verfahrens einer wesentlichen Änderung des Studiengangs „Medizinpädagogik“ (B.A.) gestartet.

Das Studiendekanat des Studiengangs erarbeitete in der Folge eine Zusammenfassung der geplanten Änderungen für den Studiengang. Die Änderung umfasst ein zusätzliches Angebot des bereits akkreditierten Studiengangs am Standort Potsdam der HSD. Für diesen Fall erfolgt eine Begutachtung der Sicherstellung der dafür erforderlichen Ressourcen durch den Senat der Hochschule. Das Änderungsvorhaben mit den Angaben zu den Ressourcen wurde dem Senat als Grundlage für den Beschluss zur Verfügung gestellt.

## 3. Überblick über die geplanten Änderungen

Für den Studiengang „B.A. Medizinpädagogik“ wird folgende Änderung angestrebt:

Der Studiengang soll ergänzend zu den beiden bereits bestehenden Hochschulstandorten Köln und Regensburg am Standort Potsdam ab dem Wintersemester 2022/23 angeboten werden.

Das Qualifikationsziel und die Inhalte des Studienganges „Medizinpädagogik“ bleiben unberührt von den angestrebten Änderungen.

## Bericht wesentliche Änderung

### 4. Akkreditierungsbeschluss des Senats

In der Senatssitzung am 25.05.2022 erfolgte mit einfacher Mehrheit folgender Beschluss des Senats:

Der Senat stimmt der Akkreditierung des Studiengangs B.A. Medizinpädagogik in der Fassung vom 25.05.2022 mit folgenden Auflagen und Empfehlungen zu.

Es ergehen folgende ergänzende Hinweise:

1. Verallgemeinerung der Mittel zur digitalen Lehre, im Falle einer dynamischen Weiterentwicklung
2. Konkretisierung der abstrakt gehaltenen Aufzählungen (etc.)

Zur Begründung: Die angegebenen Ressourcen für das erste Semester sind gegeben. Die weitere Ressourcen- und Personalaufwuchsplanung ist plausibel.

Die Dauer der Akkreditierung des Studiengangs bleibt aufrecht bis 30.09.2026

### 5. Bewertung der formalen Kriterien der Studierendenakkreditierungsverordnung NRW

Kriterium	Inhalte	Bewertung
Studienstruktur und Studiendauer (StudakVO) (§3)	Der Bachelorstudiengang wird als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang angeboten.  Der Studiengang umfasst 6 Studiensemester im berufsbegleitenden Regelstudienverlauf. Pro Semester sind max. 25 CP vorgesehen. 60 Credit Points werden angerechnet.	Entspricht den formalen Anforderungen
Studiengangsprofil (StudakVO) (§4)	Im 6. Studiensemester ist eine Abschlussarbeit (10 CP) vorgesehen. Die Lernergebnisse für die Abschlussarbeit im beigefügten Modulhandbuch umfassen wissenschaftliche Kompetenzen auf Bachelorniveau.	Entspricht den formalen Anforderungen
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen den Studienangeboten (StudakVO) (§5)	Die StudakVO beinhaltet keine Vorgaben bezüglich der Zugangsvoraussetzungen für Bachelorstudiengänge. Es gelten die Bestimmungen des Hochschulgesetzes des Landes NRW sowie der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die entsprechend im Studiengang berücksichtigt sind. Die Anerkennung der Vorbildung über Ausbildungen erfolgt gemäß der ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (2008). Die Gleichwertigkeit der Vorbildungen wird über eine Äquivalenzprüfung erhoben.	Entspricht den formalen Anforderungen
Abschluss und Abschlussbezeichnung (StudakVO) (§6)	Der Studiengang vergibt entsprechend seiner Ausrichtung den Abschlussgrad Bachelor of Arts (B.A.) Medizinpädagogik.	Entspricht den formalen Anforderungen
Modularisierung (StudakVO) (§7)	Der Studiengang umfasst 22 Module, die thematisch und zeitlich voneinander abgegrenzt sind und sich jeweils über ein Semester erstrecken. Das Unterrichtsprojekt 3 kann über 2 Semester verteilt werden. Die Beschreibung der	Entspricht den formalen Anforderungen

**FB 353.7**

**Bericht wesentliche Änderung**

	Module entspricht den Vorgaben der Akkreditierung und umfasst alle relevanten Aspekte.	
Leistungspunktesystem (§8 StudakVO)	Jedes Modul hat in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand eine festgelegte Anzahl an ECTS-CP. In den ersten drei Semestern sind jeweils 20 CP vorgesehen, im 4. Semester 25 CP und im 5.-6. Semester je nach Splittung des Unterrichtsprojektes 3 sind 23 und 12 CP vorgesehen. Pro CP werden 25 Stunden angesetzt. Das Studium insgesamt umfasst 180 CP, der Aufwand für die Bachelorarbeit 10 CP (inkl. Bachelorkolloquium 12 CP).	Entspricht den formalen Anforderungen
<i>Die Kriterien „Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen (§9 StudakVO)“ und „Joint-Degree-Programm (§10 StudakVO)“ sind für den Studiengang nicht zutreffend.</i>		-----

Person/Funktion	Datum	Version
Erstellung: A. Schuller, Qualitätsmanagement	20.06.2022	1